

LESEFASSUNG

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)

für den Bachelorstudiengang

Betriebswirtschaftliche Logistik

des Fachbereichs Wirtschaft

der Fachhochschule Dortmund

In der Fassung der 4. Änderungsordnung vom 10. Juli 2025

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Inhaltsübersicht

I. Präambel	3
II. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad.....	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem.....	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	4
§ 7 Prüfungsausschuss.....	5
§ 8 Prüfer:innen, Beisitzer:innen	5
§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	5
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	5
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen.....	6
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 15 Widerspruchsverfahren.....	6
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	6
III. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	6
IV. Besondere Studieninhalte	6
§ 17 Schlüsselqualifikationen	6
§ 18 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	7
V. Prüfungselemente der Modulprüfungen	8
§ 19 Ziel und Form	8

§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen.....	9
§ 21 Durchführung von Prüfungen	10
§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	11
§ 23 Prüfung projektbezogener Arbeiten	11
§ 24 Prüfungen in mündlicher Form	11
§ 25 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referate	11
§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	11
VI. Thesis und Kolloquium	11
§ 27 Thesis.....	11
§ 28 Zulassung zur Thesis.....	11
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis.....	12
§ 30 Abgabe der Thesis.....	12
§ 31 Kolloquium.....	12
§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	12
VII. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse	13
§ 33 Ergebnis der Bachelorprüfung.....	13
§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	13
§ 35 Zusatzmodule	13
§ 36 Bachelorurkunde	13
VIII. Schlussbestimmungen	14
§ 37 Inkrafttreten*, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung	14
Anlage 1: Studienverlaufsplan des B.Sc. Betriebswirtschaftliche Logistik.....	15
Anlage 2: Wahlpflichtmodule des B.Sc. Betriebswirtschaftliche Logistik.....	17
Anlage 3: Wahlpflichtmodule des B.A. Betriebswirtschaft	17
Anlage 4: Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebots im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 das Studium begonnen haben	20

I. Präambel

Das betriebswirtschaftliche Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik bereitet auf Managementtätigkeiten in den logistikrelevanten Bereichen von Industrie- und Handelsunternehmen, bei Logistikdienstleistern sowie logistikorientierten Beratungen, Verbänden und Behörden vor. Es soll den Studierenden die hierfür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln. Um den Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt gerecht zu werden, werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die Inhalte der einzelnen Module anwendungsbezogen vermittelt. Die Studierenden absolvieren dabei wahlweise ein Auslandsstudien- oder Praxissemester. Das Auslandsstudiensemester unterstützt insbesondere den Aufbau interkultureller Kompetenz. Das Praxissemester hat den Fokus auf der praktischen Umsetzung der theoretisch erlernten Inhalte. Die Studierenden werden hierdurch befähigt, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Neben dem Erwerb der fachlichen und methodischen Fähigkeiten sollen die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gefördert werden. Die Studierenden erwerben berufliche Handlungskompetenz und sind zu verantwortlichem Handeln befähigt. Bei der Gestaltung des Studiums und der Studieninhalte wird die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage

wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.

- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 6.300 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelor-Thesis. Davon entfallen insgesamt 121 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Die Module des Bachelorstudiengangs einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1 und 2** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftliche Logistik zu entnehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 und 5 HG geregelten Zugangsmöglichkeit.
- (2) Das Studium kann nicht aufgenommen werden, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik aufweist, endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester.

§ 7 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer/einem Professor:in als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden;
 2. einer/einem Professor:in als deren/dessen Stellvertreter:in;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professor:innen;
 4. einer:m Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter:innen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 8 Prüfer:innen, Beisitzer:innen

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

[zu § 8 RahmenPO]

- (1) Für Anrechnungen außerhalb des Hochschulbereichs erbrachter Leistungen gilt: Zur Gewährleistung der geforderten Gleichwertigkeit werden nur Leistungen entsprechend dem Qualifikationsniveau 6 des „Deutschen Qualifikationsrahmens“ angerechnet. Der Nachweis des Qualifikationsniveaus obliegt dem Antragsteller.
- (2) Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt eine entsprechende Ordnung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Anrechnung von Teilleistungen ist ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen findet § 8 RahmenPO Anwendung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen in dem Teilmodul „Logistiksysteme in der Praxis“ (Prüfungsnummer 91082) wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Die Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (2) Gemäß § 10 Absatz 7 RahmenPO findet die Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 3 ff RahmenPO keine Anwendung. Die Übertragung semesterbegleitender Teilleistungen ist nach einem

Fehlversuch maximal auf das Folgesemester beschränkt. Auf derselben Grundlage finden § 10 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 bis 4 RahmenPO keine Anwendung.

- (3) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Werden entsprechend § 11 Absatz 2 RahmenPO triftige Gründe für Nichterscheinen oder Rücktritt nach Beginn der Prüfung anerkannt, verfallen im betreffenden Modul bereits abgelegte Teilleistungen spätestens zum Ende des Folgesemesters. Soweit der triftige Grund in den Folgesemestern fortbesteht, verlängert sich dieser Zeitraum bei erneuter Anerkennung gem. § 11 Absatz 2 RahmenPO um jeweils höchstens ein weiteres Semester.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

III. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II RahmenPO (§§ 16 und 17) findet Anwendung.

IV. Besondere Studieninhalte

§ 17 Schlüsselqualifikationen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1, 2 und 3** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module in dem Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 18 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Die Studierenden absolvieren während des Studiums wahlweise ein Auslandsstudien- oder ein Praxissemester. Ein nicht bestandenenes Auslandsstudiensemester bzw. Praxissemester kann einmal wiederholt werden, wobei auch ein Wechsel von einem Auslandsstudiensemester zu einem Praxissemester bzw. umgekehrt möglich ist. Das Nähere über den Zugang und die Inhalte regeln eine Ordnung über das Auslandsstudiensemester sowie eine Ordnung über das Praxissemester für den Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik des Fachbereichs Wirtschaft.
- (2) Das Auslandsstudien- bzw. Praxissemester wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 18a Auslandsstudiensemester

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen.
- (2) Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel im sechsten Fachsemester absolviert.
- (3) Zum Auslandsstudiensemester wird zugelassen, wer mindestens 105 ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende der Frist der Antragstellung für das jeweilige Semester erlangt hat. Darin muss das bestandene Teilmodul „Logistiksysteme in der Praxis“ (Prüfungsnummer 91082) enthalten sein. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließt die Fachhochschule Dortmund mit der Studierenden oder dem Studierenden ein abgestimmtes und unterschriebenes Learning Agreement ab, das im Vorfeld die Module festlegt, die nach Rückkehr für die Anerkennung herangezogen werden können.
- (5) Für die Anerkennung des Auslandsstudiensemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte erforderlich. In Ausnahmefällen, in denen der oder die Studierende diese im Learning Agreement festgelegten 20 ECTS-Leistungspunkte nicht vollständig, jedoch mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte, erlangt hat, können Ersatzveranstaltungen in Höhe von maximal 5 ECTS-Leistungspunkte an der FH Dortmund besucht werden. Die Festlegung geeigneter Veranstaltungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Diese Veranstaltungen werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- (6) Das Auslandsstudiensemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. ein qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Hochschule über die absolvierte Studienzeit (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt;
 2. die im Learning Agreement festgelegten und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) nachgewiesen wurden;
 3. ein schriftlicher Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt,

kann der Bericht einmal nachgebessert werden. Näheres regelt die Ordnung über das Auslandsstudiensemester;

Damit sind zugleich die in **Anlage 1** aufgeführten ECTS-Leistungspunkte für das Auslandsstudiensemester erlangt.

- (7) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

§ 18b Praxissemester

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Bachelor of Science Betriebswirtschaftliche Logistik heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Das Praxissemester wird in der Regel im sechsten Fachsemester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen (insgesamt mindestens 750 Stunden).
- (3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens 105 ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende der Frist der Antragstellung für das jeweilige Semester erlangt hat. Darin muss das bestandene Teilmodul „Logistiksysteme in der Praxis“ (Prüfungsnummer 91082) enthalten sein. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Das Praxissemester wird von der für die Betreuung des Praxisberichts zuständigen Person und dem Praxisbüro mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. Eine Bescheinigung/Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat;
 2. ein Praxisbericht der oder des Studierenden vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden. Näheres regelt die Ordnung über das Praxissemester;Damit sind zugleich die in **Anlage 1** aufgeführten ECTS-Leistungspunkte für das Praxissemester erlangt.

- (5) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

V. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 19 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den **Anlagen 1** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur dazugehörigen mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder

Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 6 ff RahmenPO zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.

- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer:in zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik unternommen hat;

Als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen kann die regelmäßige bzw. aktive Teilnahme in Veranstaltungen eines Moduls vorgesehen werden, wenn durch die Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Teilnahme geeignet ist, das Lernziel zu fördern bzw. dafür erforderlich ist und das Lernziel nicht auch auf andere Weise, wie das Selbststudium erreicht werden kann. Eine regelmäßige bzw. aktive Teilnahme ist in den in der **Anlage 1** dieser StgPO mit „**“ gekennzeichneten Veranstaltungen erforderlich. Die Notwendigkeit der Teilnahmepflichten im Sinne von Satz 1 ist in den Modulbeschreibungen zu begründen. Diese legen auch das Nähere zur Ausgestaltung der Teilnahmepflichten fest; § 22 Absatz 5 (Nachteilsausgleich) RahmenPO gilt entsprechend. Die Teilnahme wird von der oder dem zuständigen Lehrenden durch einen Teilnahmenachweis bestätigt.

Für das nachfolgend aufgeführte Modul ist die Veranstaltungsanmeldung gleichzeitig die Prüfungsanmeldung: Modul 4; 91051 „Unternehmensplanspiel Advanced“.

Die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls Unternehmensplanspiel Advanced (Prüfungsnummer 91051) setzt das Bestehen der Modulprüfungen der Module „Investition und Finanzierung“ (Prüfungsnummer 91501), „Rechnungswesen I“ (Prüfungsnummer 91090) und „Rechnungswesen II“ (Prüfungsnummer 91100) gemäß **Anlage 1** voraus.

- (2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule setzt das Bestehen von Prüfungen im Umfang von mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte voraus. Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung oder eine Teilprüfung entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 1 RahmenPO aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung gemäß Satz 1 lediglich für die letzte Prüfungsleistung der jeweiligen Prüfung zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik oder in einem Studiengang der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist; eine entsprechende Prüfung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

- Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt auf elektronischem Weg oder durch schriftlichen Aushang.
 - (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik oder die Bachelorprüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik aufweist, endgültig nicht bestanden hat.
 - (6) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
 - (7) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Durchführung von Prüfungen

[zu § 22 RahmenPO]

- (1) Klausurarbeiten (§ 23) und mündliche Prüfungen (§ 25) finden als semesterabschließende Prüfungen außerhalb der Lehrveranstaltungen, semesterbegleitende Prüfungen nach (§ 26) innerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Die semesterabschließenden Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Ausnahmsweise kann in den Modulen der **Anlagen 1, 2 und 3** eine semesterabschließende Prüfung sowohl in Anschluss an eine Blockveranstaltung während des Semesters als auch während des vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraums durchgeführt werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen.
- (2) Semesterabschließende Prüfungen können frühestens eine Woche nach dem Beschluss des Prüfungsausschusses über die Prüfungsfestlegung entspr. § 20 Absatz 2 Satz 2 RahmenPO und der Bestellung der Prüfer:innen sowie nicht früher als zwei Wochen nach Beginn des allgemeinen Prüfungsanmeldezeitraums und nicht später als am letzten Tag des Semesters abgehalten werden. Frühere Termine sind ausnahmsweise möglich, wenn das Bestehen einer Prüfung Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistungen aus demselben Studiensemester ist oder sie vom Prüfungsausschuss genehmigt sind.

Kann zu einer Modul- oder Teilprüfung aufgrund semesterbegleitend zu erbringender individueller Einzel- oder Gruppenleistungen, die keine mündliche Prüfung nach § 25 RahmenPO darstellen, ein für alle teilnehmenden Studierenden einheitlicher Prüfungstag nicht angegeben werden, ist ein einheitlicher Stichtag festzulegen, aus dem sich die Rücktrittsfrist ergibt, bei schriftlich oder auf Datenträgern einzureichenden Prüfungsleistungen ggf. als Abgabetermin. Zu diesem Zweck wird im Normalfall das Datum 7 Tage nach dem letzten Veranstaltungstag des im Semesterzeitplan des Fachbereichs ausgewiesenen Vorlesungszeitraums als Stichtag angenommen. Die Prüfer:innen können einen davon abweichenden Stichtag angeben, sofern dieser frühestens eine Woche nach dem jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraum und spätestens am letzten Tag des Semesters liegt. Außerhalb dieses Zeitraums liegende Stichtage müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

- (3) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Prüfung projektbezogener Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

VI. Thesis und Kolloquium

§ 27 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 28 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle vorgeschriebenen Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters bestanden hat und im vierten und fünften Semester mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat;
 3. das Auslandsstudien-/Praxissemester bestanden hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik eine Bachelorarbeit oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung zehn Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss über das Studienportal der Fachhochschule Dortmund abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 2 RahmenPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Weiteren gilt § 31 der RahmenPO.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis. Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten. Das Kolloquium kann mit Zustimmung der Prüfer:innen sowie der oder des Studierenden auch per Videokonferenz durchgeführt werden „(§ 25 Absatz 2 i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 2 RahmenPO).
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistungen durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die anteilige Gewichtung der Thesis liegt bei 75% und des Kolloquiums bei 25%. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VII. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 33 Ergebnis der Bachelorprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, Angaben zum Auslandsstudien-/Praxissemester, das Thema und die Note der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
Thesis und Kolloquium 20 %
Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen 80 %
Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Ein Nachweis über die Inhalte des Auslandsstudiensemesters bzw. des Praxissemesters wird dem Zeugnis als Anlage beigelegt.
- (4) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 35 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 36 Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

[zu § 38 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 01. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 29. August 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 53 vom 31.08.2012), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. Oktober 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 82 vom 07.10.2013), geändert durch Ordnung vom 9. November 2016 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund, 37. Jahrgang, Nr. 55 vom 14.11.2016), außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik an der Fachhochschule Dortmund im 1. Semester aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/19 im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2018 geltende Bachelor-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der in **Anlage 4** aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2018/19.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31.08.2023 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Überfachgruppe	Modul	Modulnummer / Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Art	Ver- anstal- tungs- art	Prü- fungs- art	Semester														gesamt		Voraussetzung zur Prüfungszulassung <i>Bemerkungen</i>				
							1 (WiSe) ECT S SW S		2 (SoSe) ECT S SW S		3 (WiSe) ECT S SW S		4 (SoSe) ECT S SW S		5 (WiSe) ECT S SW S		6 (SoSe) ECT S SW S		7 (WiSe) ECT S SW S		EC TS	SW S					
4	Quantitative Grundlagen	12	91530 / 91531	Wirtschaftsmathematik	Pf	SV	MP	6	4														6	4			
		13	91160 / 91161	Wirtschaftsstatistik	Pf	SV	MP				5	4											5	4			
		14	91140	Quantitative Grundlagen I	Pf																						
			91141	Infinitesimalrechnung					5	2														5	4		
				Grundlagen der Wirtschaftsinformatik						2																	
		15	91150	Quantitative Grundlagen II	Pf																						
			91151	Operations Research								5	2												5	4	
				Informationslogistik										2													
5	Rahmenbedingungen der Betriebswirtschaftslehre	16	91540 / 91541	Wissenschaftliche Recherche (Excel) und wissenschaftl	Pf	SV	MP	5	4																		
		17	91170 / 91171	Volkswirtschaftslehre	Pf	SV	MP					5	4														
		18	91180	Privates Wirtschaftsrecht	Pf																						
			91181	Vertragsrecht					2,5	2													5	4			
			91182	Handels- und Gesellschaftsrecht						2,5	2																
		19	91550	Business Communication I	Pf																						
			91551	English for International Trade					2,5	2														5	4		
			91552	Writing Skills						2,5	2																
		20	91560	Business Communication II	Pf																						
			91561	Presentation Skills								2,5	2												5	4	
			91562	International Meetings										2,5	2												
		6	Wahlpflichtmodule	21	91240	Wahlpflichtmodul I	Wpf		MP							10	6										
22	91250			Wahlpflichtmodul II	Wpf		MP									10	6										
23	91260			Wahlpflichtmodul III	Wpf		MP										10	6									
24	91270			Wahlpflichtmodul IV	Wpf		MP											10	6								
25	91280			Wahlpflichtmodul V	Wpf		MP													10	6	10	6				
7	Auslands- /Praxissemester	26	91310 / 91310	Auslandsstudiensemester	Wpf		MP										30										
		27	91320 / 91320 91321 / 91321	Praxissemester (Ausland/Inland)	Wpf		MP											30									
8	Thesis und Kolloquium	103	Thesis	Pf															12								
			Kolloquium																3			15					
	Summe							30	24	30	24	29,5	23	30,5	22	30	18	30		30	10	210	121				

*Die Anmeldung zur Veranstaltung ist gleichzeitig die Anmeldung zur Prüfung.

Legende: Pf = Pflichtmodul
Wpf = Wahlpflichtmodul

SV= Seminaristische Veranstaltung
P= Praktische Übung

MP= Modulprüfung
TP= Teilprüfung

Anlage 2: Wahlpflichtmodule des B.Sc. Betriebswirtschaftliche Logistik

Wahlpflichtmodulkatalog B.Sc. Betriebswirtschaftliche Logistik	Prüfungs- nr.	ECTS- Leistungspunkt	Zulassungsvoraussetzungen gem. § 20 Absatz 1 StgPO
Intensivierungsbereich A: Leistungserstellung*			mind. 70 ECTS bestanden
A1 Industrielles Management	91351	10	
A2 Planung von Logistiksystemen	91352	10	
Intensivierungsbereich B: Lieferbeziehungen B2B *			
B1 Supplier Relationship Management	91361	10	
B2 Wertschöpfungsnetzwerke	91362	10	
Intensivierungsbereich C: Logistikmanagement*			
C 1 Distributionsmanagement und Kundenmanagement	91405	10	
C 2 Strategisches Logistikmanagement	91406	10	
Ergänzender Bereich:			
"Aktuelle Themen der Logistik" **		10	

*Bei der Belegung von zwei Wahlpflichtmodulen wie in der Anlage 2 angegeben, wird der jeweilige Intensivierungsbereich auf dem Zeugnis ausgewiesen.

******Wahlpflichtmodule im Bereich der aktuellen Themen der Logistik werden nicht regelmäßig und nur mit Zustimmung der Studiengangsleitung angeboten und durch Aushang mit der jeweiligen Prüfungsnummer bekanntgegeben. Werden unterschiedliche aktuelle Themen der Logistik angeboten, ist eine Belegung unterschiedlicher aktueller Themen der Logistik möglich.

Wahlvorgaben:

- Vier Wahlpflichtmodule aus dem Wahlpflichtmodulkatalog B.Sc. Betriebswirtschaftliche Logistik müssen belegt werden (**Anlage 2**)
- Ein Wahlpflichtmodul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des B.A. Betriebswirtschaft (siehe **Anlage 3**). Aus diesem Katalog darf jedoch nicht der Intensivierungsbereich Supply Chain Management (90751 Beschaffung und Produktion bzw. 90808 Modellbasiertes Logistikmanagement) gewählt werden.“

Anlage 3: Wahlpflichtmodule des B.A. Betriebswirtschaft

Wahlpflichtmodule**	Prüfungs- nummer	ECTS- Leistungspunkte	Angebots- rhythmus***
Wahlpflichtmodul Angewandte empirische Wirtschaftsforschung	90806	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Arbeitsrechtsmanagement	90780	10	WiSe
Wahlpflichtmodul Ausbildereignungsschein	90803	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Beschaffung und Produktion*	90751	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Controlling	90701	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Finanzmanagement	90721	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Digitalisierung und Innovation	90788	10	WiSe
Wahlpflichtmodul Europäische Wirtschaftspolitik	90787	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Human Resource Management	90742	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Internationale Rechnungslegung	90711	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Internationale Wirtschaftsbeziehungen	90784	10	WiSe
Wahlpflichtmodul Internes Rechnungswesen / Kostenmanagement	90702	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Portfoliomanagement	90722	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Konzernabschluss und JA-Analyse	90712	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Managementprojekte II	90807	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Marktwirtschaftliches Unternehmensumfeld	90783	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Modellbasiertes Logistikmanagement*	90808	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Ökonometrie	90786	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Operatives Marketingmanagement	90732	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Projektmanagement (englischsprachig)	90802	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Spezielle Fragen der Unternehmensführung	90805	10	WiSe
Wahlpflichtmodul Steuerbilanzpolitik und anwendungsorientierte Unternehmensbesteuerung	90761	10	WiSe
Wahlpflichtmodul Steuerplanung im Unternehmen	90762	10	SoSe
Wahlpflichtmodul Strategisches Marketingmanagement	90731	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Unternehmensführung/Strategisches Management	90741	10	WiSe/SoSe
Wahlpflichtmodul Vorbereitung auf die Zertifizierung in einem berufsqualifizierten ERP System	90801	10	SoSe
"Aktuelle Themen"		10	WiSe/SoSe

***Änderungen vorbehalten

* Die Wahlpflichtmodule 90751 „Beschaffung und Produktion“ und 90808 „Modellbasiertes Logistikmanagement“ des B. A. Betriebswirtschaft dürfen nicht belegt werden.

** Sollte sich das Angebot des Wahlpflichtmodulkatalogs des B. A. Betriebswirtschaft erweitern oder verändern, so gelten diese Änderungen auch für die Studierenden des B. Sc. Betriebswirtschaftliche Logistik.

Anlage 4: Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebots im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 das Studium begonnen haben

Bei Zusammenlegung von Teilprüfungen mit äquivalenten Modulprüfungen nach neuer StgPO ist es unvermeidlich, dass mehrere Prüfungen am selben Tag

Sem.	Modulbezeichnung	Prfnr. (BPO 2015)	1. Sem. WiSe17/18	2. Sem. SoSe18	3. Sem. WiSe18/19	4. Sem. SoSe19	5. Sem. WiSe19/20	6. Sem. SoSe20	7. Sem. WiSe20/21	8. Sem. SoSe21	9. Sem. WiSe21/22	10. Sem. SoSe22	11. Sem. WiSe22/23	12. Sem. SoSe23	Äquivalente LV in neuem Studiengang
1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	91011													Aufhebung de BPO (31.08.2023)
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		LV	P	WP										
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre		LV												
	Methodenkompetenz	91041													
	Arbeits- & Präsentationstechniken (inkl. Wiss. Arbeiten)		LV	P	WP										
	Quantitatives Management mit Excel		LV												
	Logistik I	91060													
	Einführung SCM/Logistik	91061	LV	P	WP										
	Rechnungswesen I	91091													
	Buchhaltung		LV												
	Jahresabschluss I		LV	P	WP										
	Kosten-, Erlös-u. Ergebnisrechnung I		LV												
	Quantitative Grundlagen I	91131													
	Lineare Algebra		LV	P	WP										
2	Finanzmathematik		LV												Aufhebung de BPO (31.08.2023)
	Privates Wirtschaftsrecht	91180													
	Vertragsrecht	91181	LV	P	WP										
	Englisch I	91190													
	Englisch A	91191	LV	P	WP										
	Mentoring 1	91300	TN	TN											
	Managementmethoden I	91021													
	Personal und Organisation		WP	LV	P										
	Projektmanagement			LV											
	Logistik I	91060													
	Technische Logistik	91062	WP	LV	P										
	Rechnungswesen II	91101													
	Jahresabschluss II		WP	LV	P										
2	Kosten-, Erlös-u. Ergebnisrechnung II														
	Quantitative Grundlagen II	91141													
	Infinitesimalrechnung		WP	LV	P										
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik														
	Statistik	91161	WP	LV	P										
	Privates Wirtschaftsrecht	91180													
	Handels- und Gesellschaftsrecht	91182	WP	LV	P										
	Englisch I	91190													
	Englisch B	91192	WP	LV	P										
	Studienstandgespräch	91300	TN	TN											

stattfinden

Sem.	Modulbezeichnung	Prfnr. (BPO 2015)	1. Sem. WiSe17/18	2. Sem. SoSe18	3. Sem. WiSe18/19	4. Sem. SoSe19	5. Sem. WiSe19/20	6. Sem. SoSe20	7. Sem. WiSe20/21	8. Sem. SoSe21	9. Sem. WiSe21/22	10. Sem. SoSe22	11. Sem. WiSe22/23	12. Sem. SoSe23	Äquivalente LV in neuem Studiengang	
3	Managementmethoden II	91031													Aufhebung des BPO (31.08.2023)	Unternehmensführung und Marketing
	Marketing		LV	P	LV	P	ÄQ	P	WP							
	Unternehmensführung		LV		LV		ÄQ		WP							
	Logistik II	91071														Logistiksysteme in der Praxis
	Logistiksysteme in der Praxis		LV		LV		ÄQ		WP							namensgleiche LV im neuen Stg.
	Beschaffungsmanagement		LV	P	LV	P	ÄQ	P	WP							namensgleiche LV im neuen Stg.
	Produktionsmanagement		LV		LV		ÄQ		WP							
	Grundzüge - Investition, Finanzierung und Steuern	91111														Investition und Finanzierung (Teil 1)
	Investition und Finanzierung I		LV	P	LV	P	ÄQ	P	WP							Steuern (Teil 1) [in Stg BA BW]
Steuern I		LV		LV		ÄQ		WP						namensgleiche LV im neuen Stg.		
4	Volkswirtschaftslehre	91171	LV	P	LV	P	ÄQ	P	WP						Presentation Skills	
	Englisch II	91200													Aufhebung des BPO (31.08.2023)	namensgleiche LV im neuen Stg.
	Englisch C	91201	LV	P	LV	P	ÄQ	P	WP							Investition und Finanzierung (Teil 2) [in Stg BA BW]
	Logistik III	91081								WP						Steuern (Teil 2) [in Stg BA BW]
	Grundzüge LogistikControlling			WP	LV	P	WP	ÄQ	P							namensgleiche LV im neuen Stg.
	Distributionslogistik			LV			ÄQ									
	Investition, Finanzierung und Steuern	91121														International Meetings
	Investition und Finanzierung II			WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP						namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Stg.
	Steuern II				LV			ÄQ								keine äquivalente Veranstaltung im neuen Stg.
Quantitative Grundlagen III	91151													namensgleiche LV im neuen Stg.		
5	Operations Research			WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP					Aufhebung des BPO (31.08.2023)	namensgleiche LV im neuen Stg.
	Informationslogistik			LV				ÄQ								Unternehmensplanspiel Advanced
	Englisch II	91200														namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Stg.
	Englisch D	91202		WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP						namensgleiche LV im neuen Stg.
	Wahlpflichtmodul I	91240	WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP							namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Stg.
	Mentoring 2	91300	TN	TN	TN	TN	TN	TN		TN						namensgleiche LV im neuen Stg.
	Wahlpflichtmodul II	91250	LV	P	WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP	WP				namensgleiche LV im neuen Stg.
	Wahlpflichtmodul III	91260	LV	P	WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP	WP				Unternehmensplanspiel Advanced
	Wahlpflichtmodul IV	91270	LV	P	WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP	WP				namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Stg.
6	Auslandsstudiensemester (inkl. Bericht)	91310		P	P	P	P	P	P	P	WP	WP			namensgleiche LV im neuen Stg.	
	Praxissemester (inkl. Bericht)	91320/21		P	P	P	P	P	P	P	WP	WP			namensgleiche LV im neuen Stg.	
7	Planspiel	91051	LV	P	LV	P	LV	P	LV	P	ÄQ	P	ÄQ	WP	Unternehmensplanspiel Advanced	
	Wahlpflichtmodul V	91280	LV	P	WP	LV	P	WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP	namensgleiche LV lt. WPM-Katalog im neuen Stg.	
	Thesis und Kolloquium	103		P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	WP	namensgleiche LV im neuen Stg.	

LV = Lehrveranstaltung

ÄQ = äquivalente Lehrveranstaltung

ÄQZ = äquivalente Lehrveranstaltung + Zusatzleistung

P = Prüfung

WP = Wiederholungsprüfung

TN = Teilnahmenachweis